



Geschichte der Stadtmusik Saulgau im 18. und 19. Jahrhundert

von German Schreibeis
Juli 2023

Geschichte der Stadtmusik Saulgau im 18. und 19. Jahrhundert

Seite	Aus dem Inhalt
1	Quellen
2	Einführung
4	Die Zinkenistenordnung im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts
9	Württembergs König regelt das Musikwesen – Decret vom 16. August 1813
12	1819 – 1831, Stadtzinkenist, Gründung einer Stadtmusik, Ignaz Hoch Protagonist
57	1833 Saulgau erhält eine Tageszeitung
58	1833 – 1838, Kritik an Ignaz Hoch, Verlust seiner Funktionen in der Musik
146	1842 – 1849 Zwei Musikgesellschaften, ohne offiziell ernannte Dirigenten
150	Die Zeit mit Musikdirektor Franz Straubenmüller 1849 - 1856
162	Haiegg und Eyth übernehmen Verantwortung für die städtische Musik bis 1870
189	Interimsdirektor Frey und 10 Jahre mit Joseph Scheck (1872 – 1882)
206	Ernennung von Joseph Haiegg zum Ehrenbürger und sein Frust
219	Unruhige Zeiten in der Musikdirektion 1882 - 1899
264	Stadtmusik Bad Saulgau e. V. (Foto Homepage 2023)
265	Stadtmusik Bad Saulgau e. V. in Rom (Vatikanfoto Pfingsten 2023)

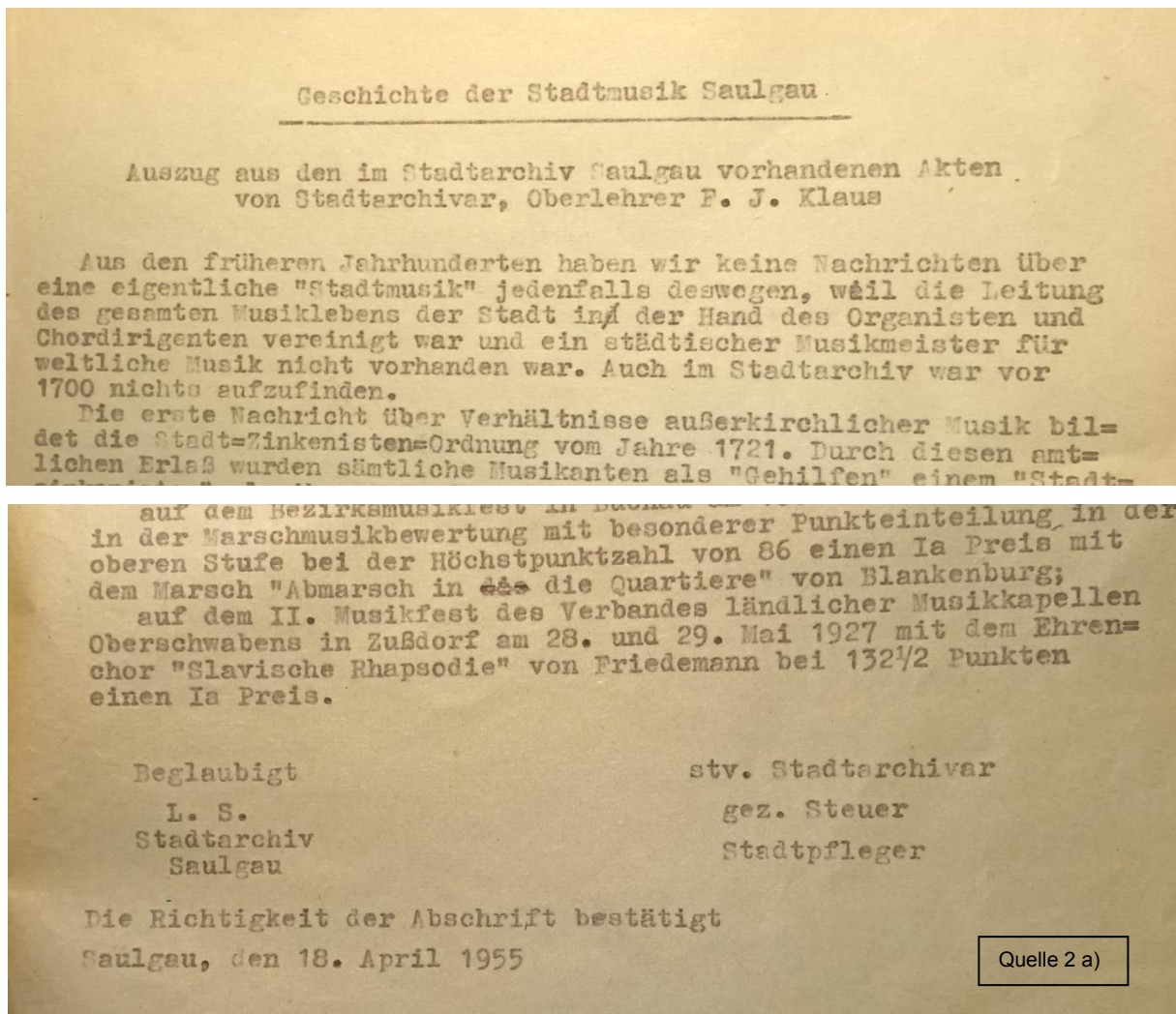
Quellen

- 1) Stadtarchiv Bad Saulgau
 - a) A VIII 171 Stadtmusik 1780 – 1841
 - b) B II Ratsprotokolle Band 39 bis Band 89
 - c) Zeitungsbände: „Intelligenzblatt für den Oberamts-Bezirk Saulgau“ 1833 - 1867 und „Der Oberländer Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Saulgau“ 1867 – 1900
 - d) Standesamtliche/Kirchliche Familienbücher
- 2) Stadtmusik Bad Saulgau e. V.
 - a) Geschichte der Stadtmusik Saulgau. Auszug aus Akten des Stadtarchivars F. J. Klaus, Abschrift aus dem Jahr 1955
 - b) Liste der Dirigenten ab 1822 bis 2023, erstellt von Wolfgang Schuttkowski (Stadtmusik Bad Saulgau e. V.)
- 3) Sittard, Josef
Kohlhammer Verlag 1890 Erster Band
https://www.google.de/books/edition/Zur_geschichte_der_Musik_und_des_Theater/
- 4) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg
Verordnung vom 27. Dezember 1871 Seite 412 ff
<https://books.google.de/book>
- 5) Sammlung der württembergischen Gesetze
Herausgegeben von Dr. A. L. Repscher, 15. Band, 1846, Tübingen
<https://books.googleusercontent.com/books/>

Einführung und allgemeine Hinweise zum Quellenmaterial

Im Jahr 2022 feierte die Stadtmusik Bad Saulgau e. V. ihr 200-jähriges Bestehen. Die Geburtsstunde dieser Musikvereinigung geht auf die Gründung einer Musikgesellschaft durch den in Saulgau am 20. Januar 1791 geborenen Dirigenten, Kirchenmusiker, Stadtzinkenisten und Schullehrer Ignaz Hoch zurück, der zusammen mit 12 Musikern Statuten formulierte, die am 19. Mai 1822 verbindlich festgesetzt und unterschrieben wurden.

Für die Darstellung der Geschichte der Stadtmusik Bad Saulgau e. V. im 20. Jahrhundert konnte der Verein auf eigene Unterlagen zurückgreifen und in einer Sonderausstellung vom 13. März bis 28. Mai 2022 im Saulgauer Stadtmuseum präsentieren. Deshalb beschränkt sich die hier vorliegende geschichtliche Betrachtung der städtischen Musik Saulgau im Wesentlichen auf das 19. Jahrhundert.



Zum 700-jährigen Jubiläum der urkundlich bestätigten Verleihung der Stadtrechte plante 1939 der Saulgauer Stadtarchivar Oberlehrer Franz Josef Klaus (*1877 - *1952) die Herausgabe eines Heimatbuchs zur Geschichte der Stadt Saulgau, was aber –wie er in seinem Vorwort 1949 schreibt- „...leider durch widrige Umstände vereitelt worden ist“. Erst im Jahr 1970 konnte seine Fleißarbeit in Druck gehen. Zuvor erstellte das Stadtarchiv mit Datum vom 18. April 1955 abschriftlich einen Auszug aus den vielfältigen Unterlagen von Franz Josef Klaus, der mit der Überschrift „Geschichte der Stadtmusik Saulgau“ versehen ist, aber ins o.g. Heimatbuch nicht aufgenommen wurde. Diese 6-seitige Abschrift trägt das Unterschriftskürzel „L. S. Stadtarchiv Saulgau“, das sich heute nicht mehr verifizieren läßt.

F. J. Klaus befasst sich in diesem 6-seitigen geschichtlichen Überblick mit den wesentlichen Ereignissen in und um die städtische Musik im 18. und 19. Jahrhundert und endet mit der Aufzählung von Wettbewerbsergebnissen des Jahres 1927. Dabei greift er häufig auf die Bestände des Stadtarchivs mit den Gemeinderats- und Bürgerausschussprotokollen zurück.

Zur Vertiefung der von F. J. Klaus erwähnten geschichtlichen Stationen wurden für die hier vorliegende Zusammenstellung erneut die Rats- und Ausschußprotokolle gesichtet, abgebildet und meist auch transkribiert. Darüber hinaus dienten die Berichte und Werbeanzeigen in den damaligen Tageszeitungen, ab 1833 „Intelligenz-Blatt“, ab 1867 „Der Oberländer“ als Quellenmaterial.

Der Blick in die hier vorliegende Dokumentensammlung erfüllt keineswegs den Anspruch auf eine wissenschaftlich fundierte historische Aufbereitung. Vielmehr handelt es sich um eine Bündelung von vorhandenem Archivmaterial, um zukünftigen heimatgeschichtlich Interessierten den Einstieg zu erleichtern.

Mein Dank gehört allen Informationsgebern aus den Reihen der Stadtmusik Bad Saulgau e. V., der Leiterin des Stadtarchivs M. Gelder sowie Hermann Brendle und Bernhard Wetzel für die Unterstützung bei schwieriger Transkription.

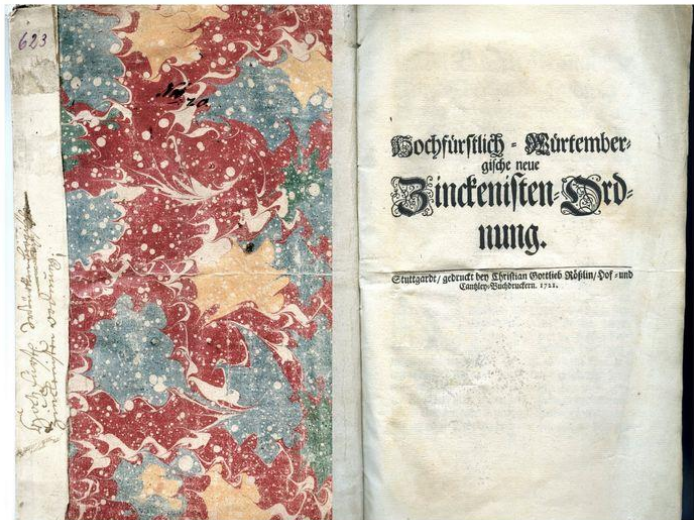
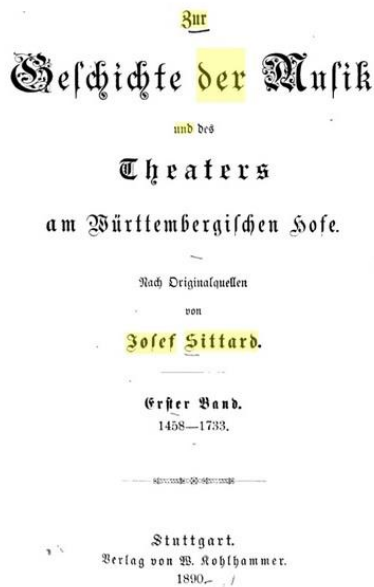
German Schreibeis

Die Zinkenistenordnung im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts

In seinen Recherchen über die Verhältnisse außerkirchlicher Musik konnte Stadtarchivar F. J. Klaus für das 18. Jahrhundert nur auf die „Hochfürstliche Württembergische neue Zinkenisten-Ordnung von 1721“ zurückgreifen, ein Decret des Herzogs Eberhard Ludwig zu Württemberg vom 18. August 1721.

Der Name Zinkenist geht zurück auf ein Instrument des Mittelalters „der Zink“, dem Kornett ähnlich, meist aus Holz gefertigt. Er zählt zwar zu den Blechblasinstrumenten, obwohl kein Zusammenhang mit dem Zinkmetall bestand, sondern von Spitze, Zahn abgeleitet ist.

Mit der Zinkenisten-Ordnung entstand eine auf die Gemeinde bzw. Stadt bezogene Organisation, einer Handwerkerzunft ähnlich, die von einem Stadtzinkenisten gleich einem Zunftmeister geleitet wurde.



Quelle 3)

Hochfürstlich-Württembergische neue Zinkenisten-Ordnung von 1721.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck zc. thun hiemit jedermänniglich zu wissen, wie daß Uns gesambte in Unserem Herzogthum und Landen befindliche Zinkenisten unterthänigst gebetten, die unter ihnen insgesammt verglichene, und uns zugestellte Punkten, wie es hinfüro mit denen Zinkenisten-Gesellen, Lehr-Jungen, und sonst in andere Wege bey ihrer privilegierten Kunst gehalten werden solle, gnädigst zu confirmiren. Und wir dann in gnädigste Betrachtung gezogen, daß an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, hingegen an Mangel derselben allerley Unwesen erfolge: Als haben wir obenangeregte Punkten mit Fleiß erwegen, und darauf eine Ordnung, welcher gestalten es hinführo bey der Zinkenisten-Kunst gehalten werden solle, begreifen und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

1) Wer hinfünftig von der Musicalischen Kunst will Profession machen, und dabey als ein Jung in die Lehr auf und angenommen werden, der muß zuvorderist von ehrlichen Eltern geboren seyn, und sich deßwegen mit einem glaubhafften Attestat legitimiren, welches dann der Lehr-Herr, bis auf Ledigsprechung des Jungen, in seiner Verwahrung zu behalten, und mit dem Lehr-Brieff zurück zu geben hat.

2) Soll solcher Jung bey einem ordentlich-angenenen, und der Profession verständigen Zinkenisten in die Lehr gehen, bey demselben sich in seiner Lehr-Zeit fromm, ehrlich und still aufführen, und seinem Lehr-Herrn deßfalls gehorsame Folge leisten.

3) Soll auch solcher Jung mit seinen Eltern, oder Vormündern, nebst seinem Lehr-Herrn, bey der Musicalischen Cassa sich um das Einschreiben durch Brieffe anmelden, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe eines Zinckenisten, oder eines andern Mannes Sohn seyn mag, sodann auf fünff Jahr zu lernen, gegen Erlegung 30 Kr. Aufding-Gelts in die Musicalische Cassam eingeschrieben, und solches in ein besonders Buch, wie und welchergestalten wegen des Lehr-Gelts contrahiret worden, und welchen Tag und Jahr die Sache gesehen, verzeichnet, auch darüber ein ordentlicher Aufding-Brieff zweyfach gefertiget, und das eine Exemplar darvon dem Lehr-Herrn, das andere aber des Lehr-Jungen Eltern, oder Vormündern zugestellet werden.

4) So fern aber ein Lehr-Jung arm wäre, mag er auf Sechs Jahr ohne Lehr-Geld zu lernen, angenommen werden.

5) Wann ein Jung ohne genugsam erhebliche Ursache, aus der Lehr lauffen, nach der Hand aber zu seinem Lehr-Herrn wiederkommen würde, der solle das erstere mahl Ein Viertel: geschehe es aber zum Zweytenmahl, Ein Halb-Jahr nachlernen, das Drittemahl aber gar nicht mehr angenommen werden.

6) Würde aber der Lehr-Jung zu seinem Lehr-Herrn nicht mehr kommen, so solle nicht allein das bereits bezahlte Lehr-Geld verfallen sein, sondern er noch dazu, nach Erkandtnuß der Obrigkeit abgestrafft werden, herentgegen solle auch ein Lehr-Herr dahin verbunden seyn, einen Jungen solchergestalten zu halten, damit er nicht Ursach habe, aus dem Dienst zu gehen, widrigen fals er ebenmäßig von der Obrigkeit nach Befinden solle abgestrafft werden.

7) Und damit wegen des Lehr-Gelds dem Lehr-Herrn sowohl als dem Jungen prospicirt werden möge, so solle die Helffte des Lehr-Gelds gleich bey dem Eintritt des Jungen in die Lehr-Zeit, die andere Helffte aber, wan er halb ausgelernet, bezahlet werden.

8) Würde nun der Lehr-Herr, nach Verfließung eines Jahres versterben, so soll die bezahlte Helffte Lehr-Geld verfallen, und ein anderer Zinckenist, gegen Bezahlung der übrigen lezten Helffte ihn anzunehmen gehalten seyn.

9) Wann ein Jung in etlich Monaten, nach dem Eintritt seiner Lehr-Zeit, da die erste Helffte Lehr-Geld bereits bezahlt worden, ersterben, und seine Eltern und Vormünder von besagtem Lehr-Geld wiederum etwas zurück fordern, und beyde Theile sich dessen in der Güte nicht vergleichen würden, so soll solches vor jeden Orths Obrigkeit ausgemachet werden.

10) Nach Verfließung der Lehr-Jahren, wann der Jung loß-gesprochen, (weßwegen er 30 Kreuzer in die Musicalische Cassam zu erlegen hat) und vor einen Gesellen erkandt, auch ihm diese Ordnung zu seinem Verhalt eröffnet worden, ist der Lehr-Herr

schuldig, demselben einen ordentlichen Lehr-Brieff auf des Lehr-Jungen Costen ertheilen zu lassen, worauf der ledig gesprochene Drey Jahr in der Frembde bey andern Zinckenisten als ein Gesell zu serviren, verbunden und gehalten seyn solle. Würde aber derselbe vor Verfließung dieser Zeit zu einem Dienst gelangen können, so soll bey Uns er, wegen der nicht völlig erstandenen Zeit um Dispensation nachsuchen, auch nach Erlangung solcher, mit der Musicalischen Cassen sich abfinden.

11) Wann ein Lehr-Herr 3 oder 4 Gesellen hält, soll er neben ihnen 3 Jungen haben, wofern er aber zwey oder einen Gesellen hält, mag ihm aldam 2 Jungen passirt werden, doch dergestalten, daß lezttern Falls der eine Jung die Helffte seiner Lehr-Zeit allbereits erstanden haben solle.

12) Es sollen aber die Gesellen ihrer Herren Dienste, mit aller Treu, Sorgfalt, und Fleiß versehen, auch wo sie müßige Stunde haben, die Lehr-Jungen in der Profession unterrichten helfen.

13) Zugleich soll auch der ältere Gesell, wann der Zinckenist abwesend, die vorfallende Hochzeiten und andere Aufwartungen ohnlagbar zu versehen, und die übrige Mitgesellen, ihm in seiner erlaubten Anweisung ebenermaßen, als wann der Herr zugegen wäre, gebührend zu folgen, verbunden seyn.

14) Wann ein Gesell von seinem Herrn in anderwärtige Conditionen zu gehen Lust hätte, so soll er demselben ein Viertel Jahr vorhero ankünden, oder einen andern tüchtigen Gesellen an seinen Platz stellen, widrigen fals aber, und auf Erklagen, von der Musicalischen Cassa abgestraft werden.

15) Gleichergestalten, solle ein Herr seinen Gesellen ohne vorgedachter Aufkündigung fortzuschicken nicht befugt, oder im widrigen einer Straff gewärtig seyn, wären aber erhebliche Ursachen vorhanden, so bleibt dem Herrn ohnbenommen seinen Gesellen sofort, und ohne Aufkündigung den Abschied zu geben.

16) Und damit ein Gesell, Schulden oder eines Verbrechens halber heimlicher Weise hinweg zu gehen abgehalten werden möchte, so solle ein jeder ankommender Gesell, ehe er in die Condition aufgenommen wird, von den Beampten des Orts, dißfalls zur Gelübding genommen, auch demselben seyn Abschied ehender nicht,

bis er vorhero seine gemachte Schuld bezahlt, gegeben, und dafern er dann zuwieder handeln würde, durch Obrigkeitliche Hülffe aufgesuchet und belanget werden.

17) Auff den Fall ein Gesell erkranken und auch gar sterben würde, so sollen die Argeney- und Begräbnuß-Costen, wann er arm wäre, aus der Musicalischen Cassa bezahlt, da aber seine Eltern oder Befreundte bey Mitteln sein möchten, solche Unkosten alsdann aus gedachter Cassa nur vorgeschossen, und an jene die Wiedererstattung gesucht werden.

18) Wann einer so die Zinckenisten-Profession erlernet, sich zu einer andern begeben, und selbige erlernen würde, so soll er die letztere zu treiben schuldig, zu der erstern aber sich widerum zu wenden ihme bey Vermeidung einer Herrschafftss-Straff verboten seyn.

19) Wann nun einer seine Lehr- und Wander-Jahre vorschriebener maßen erstanden haben wird, und zu einem Stadt-Zinckenisten aufgenommen werden solle, so hat derselbe Probe in Beyseyn einiger Deputirten des Magistrats, auch eines benachbarten Zinckenisten, und eines Gesellens abzulegen, und zwey Gulden in die Musicalische Cassam zu erlegen. So dann

20) Fleißige Achtung zu haben, daß seine Gesellen und Jungen, sowohl bey Hochzeiten als andern Aufwartungen sich aller Ehrbarkeit beleißigen, und des Fluchens oder Schwehrens, wie auch des übermäßigen Trinckens sich enthalten mögen, der Uebertretter aber soll von der Musicalischen Cassa mit 45 fr. gestrafft werden.

21) Soll keiner von dieser Profession, er sey gleich Herr, Gesell, oder Jung sich unterstehen, bei Aufwartungen, Sackpfeiffen, Pohl-nische Böck, Leyren, Triangel und dergleichen nicht Musicalische (!) Instrumenten zu gebrauchen, im wiedrigen Fall und auf betretten von der Musicalischen Cassa um zwey Gulden gestraffet werden.

22) Solle nach unser den 17 Juni 1719 ergangenen Verordnung, das Auffspihlen bey Hochzeiten und andern erlaubten Tänzgen, denen ordentlich angenommenen Zinckenisten allein erlaubt, hingegen die Pfeiffer und andere Spihl-Leutte als Stimpplern sich dessen zu enthalten schuldig, oder auf betretten einer willkührlichen Straffe gewärtig sein.

23) Soll ein Zinckenist dem anderen die Hochzeiten und andere Aufwartungen, welche in Statt und Ambt, allwo er ordentlich angenommen ist, vorkommen, zu entziehen, sich gänzlich, und bei Vermeidung einer kleinen Frevel-Straf, welche uns zu verrechnen, enthalten.

24) Würde ein Zinckenist nicht alle Hochzeiten bestreiten können, so solle er befugt seyn, andere im Land gefessene benachbarte Zinckenisten, oder ihre Gesellen darzu zu bestellen.

25) Es sollen aber die Zinckenisten diejenige Leute, welche arm, nicht mit vielen, sondern nur mit etwa zwey Gesellen bedienen, und

26) Damit niemand wegen des Lohns beschwehret werden möge, so ist unsere gnädigste Verordnung hiermit, daß die Zinckenisten von denen Honoratoribus in Stätten und Dörffern, wann mit allerhand Instrumentis aufgespihlet wird, vor die Person ohne Unterschied, ob es Herr, Gesell, oder Jung 1 fl., wann aber Geigen allein gebraucht werden, nur 40 kr., hingegen vor denen gemeinen Leuten auf dem Land 30 kr. zu fordern haben sollen.

27) Soll bey Straff und Exclusion von der Kunst, kein Zinckenisten-Gesell, oder Jung unterfangen, jemanden, er seye auch wer er wolle, weder die Zincken noch Posauern blasen zu lernen, es wäre dann Sache, daß in geringen Stättlen, ein oder der andere ehrliche Handwerksmann, sich befindete, welcher zu der Ehre Gottes in der Kirchen sich gebrauchen lassen, und solche Instrumenten lernen wolte, alsdann soll ein Posaun, aber kein Zincken zu lernen erlaubt seyn.

28) Wo etwa auch in geringen Stättlen, ein oder anderer ehrlicher Burger sich findete, welcher von der Music einige Wissenschaft hätte, und sich sowohl beym Gottesdienst, als auch, wann im Fall der Noth, oder sonst einige extra Aufwartungen vorfielen, gebrauchen lassen wolte, und der Zinckenist in loco mit keinem Gesellen versehen wäre, so solle alsdann dieses zugelassen, auch noch einen andern ehrlichen Burger zu sich zu ziehen erlaubt seyn, doch wann ein solcher Zinckenist, Zeit und Platz hätte, seinen benachbarten Musicis es wissend zu machen, unterließe aber solches, und nehme einen solchen Burger darzu, derjenige soll bey der Musicalischen Cassa um 2 fl. gestrafft, hingegen aber vor angeregter massen kein Spihlmann oder Stimpler (Stümper) dabey durchaus nicht passirt werden.

29) So ein Zinckenist einen von seinen Benachbarten, zu einer Hochzeit, oder anderer Aufwartung beschreibe, selbiger verspreche auch auf solche Zeit zu kommen, unterließe aber solches, der soll von dem Beambten des Orts (wann er anderst keine erhebliche Ursachen zu seiner entschuldigung vorzubringen hat) gebührend abgestrafft werden.

30) So etwa auch ein Zinckenist Alters oder Unpäßlichkeit halber, necessitirt würde, einen Adjunctum sich setzen zu lassen, demselben solle keineswegs erlaubt, oder zugelassen sein, einen Jungen zu lernen, aufzubringen, oder frey zu sprechen, sondern dieses solle dem alten Zinckenisten allein zukommen, außer er überließe dem Adjuncto freywillig den Dienst über, oder gieng mit Tod ab, welchenfalls es seinen gewiesten Weg hatte.

31) Es soll jeder Zinckenist seinen Gesellen, auch denjenigen benachbarten von der Profession so er zu Hochzeiten oder andern Aufwartungen beruffen, ihren Verdienst richtig und ohne Vortheil, oder Schmäherung abstaten, und bezahlen; sollte aber einer auf gemeldte Art betreten, und angebracht werden, derselbe solle nicht nur allein bei der Musicalischen Cassa um 2 fl. gestrafft, sondern auch ad interim biß und dann die Straff würcklich erleget ist, kein Gesell bey ihme zu bleiben, sondern gleich aus der Condition zu gehen befugt seyn.

32) Sollte es auch geschehen, daß unter denen Zinkenisten im Land einige Streit oder Zwistigkeit entstünden, oder ein und anderer wider die Kunst etwas nachtheiliges begienge, und es käme bey der Musicalischen Cassa vor, so solle solches, wann es wider diese Ordnung lauffet, daselbsten, das übrige aber von der ordentlichen Obrigkeit untersucht, erörtert, und respective gestrafft werden.

33) Es soll aber in unserer Stadt Stuttgardt die Musicalische Cassa aufgerichtet, und solche dem Stadt-Musico daselbsten in seine Verwahr- und Verrechnung überlassen werden, in welche jährlich, jeder Zinkenist 1 fl., ein Gesell aber 30 kr. als ein Leg-Geld zu bezahlen schuldig ist.

34) Und weisen auch zu Aufrechterhaltung einer Profession die ordentliche Zusammenkunft, bei welcher von Ausnahm derselben und von Bestrafung derjenigen, welche sich wider die Ordnung vergriffen, geredet werden möge, nicht wenig beyträgt, als solle die Profession alle 2 Jahr auf die Fasten-Zeit eine General-Zusammenkunft zu Stuttgardt, mit Vorwissen, und in beyseyn eines von dem Magistrat gesetzten Obherrns halten, und die Ordnung verlesen, und darauf einen Durchgang gehalten, und die Klagen alsbald beschiden, die Ausstände eingetrieben, und die Rechnung von dem hiesigen Stadt-Musico abgenommen, und Justificiret werden, fielen aber auch extraordinaire Sachen vor, daß die Profession zusammen kommen müßte, so kan solches auch unter der Zeit geschehen.

35) Bey solchen Zusammenkünften, sollen sowohl die Herren als Gesellen, jederzeit mit aller Bescheidenheit und Ehrbarkeit sich aufführen, mit Zanken oder andern ohngebührlichen Reden sich nicht vergehen, im Fall aber darwieder gehandelt würde, so soll ein Herr um 1 fl., die Gesellen hingegen Jeder um 45 kr. gestrafft werden, wüste auch ein oder der andere etwas Straffwürdiges, und verschwiege solches bey der General-Zusammenkunft, der solle gleicher Straff gewärtig seyn. Es solle aber von denen sämmtlich fallenden Straffen, das eine Drittel unserer Rent-Cammer, das andere dem armen Casten, und das dritte Drittheil der Profession zukommen.

Wann wir nun vorstehende Ordnung in allen ihren Punkten genau beobachtet wissen wollen, als hat sich männiglich darnach zu richten, auch unsere Beambte alles Ernstes darob zu halten, und das darwieder in keine Weise nach Wege gehandelt werde, fleißiges Aufsehen zu haben; Doch behalten Wir Uns bevor diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren auch gar, oder zum Theil abzuthun, wie es die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahren Urkund, haben Wir nebst Unserer fürstl. Hand-Unterzeichnung Unser Fürstl. Cantzley Insiegel hieran hangen lassen. So geschehen Ludwigsburg, den 18 August, Anno 1721.

Eberhard Ludwig, S. J. B.

Im Laufe der folgenden 85 Jahre wurden die Regeln aufgeweicht und es entstanden – wie F. J. Klaus schreibt – „allmählich ungesunde Verhältnisse und die Pfarrchronik gibt nur an, dass um diese Zeit die Kirchenmusik mit Geigen und Trompeten und Pauken eingeführt wurde.“

Erst als Saulgau 1806 württembergisch und Oberamtsstadt wurde regelte ein Decret der Section der inneren Administration „Im Namen des Königs“ vom 16. August 1813 die „große Verschiedenheit“ im Musikwesen und festigte erneut die Funktion und die Befugnisse eines Stadtzinkenisten.

Württemberg regelt die Verhältnisse der Musik und der Musikanten

Decret vom 16. August 1813.

659

2248.

Decret der Section der innern Administration, die Annahme der Zinkenisten und ihre Verhältnisse unter sich, und mit andern Musikanten betr.,

vom 16. August 1813 ⁸⁵¹⁾.

Im Namen des Königs!

Bei der großen Verschiedenheit, welche in Hinsicht auf das Musik-Gewerbe und das damit verbundene Aufspielen bei Hochzeiten, Tänzen und andern Volksbelustigungen und festlichen Gelegenheiten in verschiedenen Theilen des Königreichs Statt gefunden, hat man sich veranlaßt gesehen, hierüber eine ins Ganze gehende Anordnung zu treffen, und folgende Bestimmungen festzusetzen:

- 1) Wo eigene Stadt-Musici oder Stadt- und Amts-Zinkenisten bereits angestellt sind, verbleibt es noch ferner bei der bisherigen Einrichtung.
- 2) Auch in andern Oberämtern, wo noch kein Zinkenist, oder kein unter einem andern Titel zu Versetzung der musikalischen Funktionen angestellter Commun-Officiant sich befindet, hängt es von dem Bedürfniß der Oberamts-Stadt und der damit verbundenen Amts-Orte ab, einen oder mehrere Oberamts- oder Stadt-Musicos aufzustellen, welche nicht nur bei der Kirchen-Musik Dienste zu leisten, sondern auch das Publikum mit Aufspielen zu bedienen haben.
- 3) Die Bestellung der Zinkenisten, und Stadt- und Amts-Musiker geschieht durch die Stadt-Magistrate oder Stadt- und Amts-Vorsteher mit Genehmigung der Landobgte.
- 4) Es sind dazu nur solche Männer zu wählen, welche theils durch gute Aufführung sich auszeichnen, theils auch ihre Fertigkeit in der Tonkunst durch eine von der Bestellungs- Behörde, mit Zuziehung eines vorzüglichen Musikkenners vorzunehmende Prüfung, oder auch durch Zeugnisse kompetenter Behörden, hinlänglich erwiesen haben. Unter gleich vortheilhaften Eigenschaften haben diejenigen, die bei dem Königl. Militär gedient haben, den Vorzug.
- 5) Außer den — auf solche Art aufgestellten Zinkenisten hat in der Regel kein anderer gemeiner Spielmann das Recht, bei Hochzeiten, Tänzen und andern Lustbarkeiten aufzuspielen; dieselben sind aber verbunden, die in dem Oberamts-Bezirk angehörenden Spielleute, welche sich bisher mit diesem Gewerbe abgegeben haben, und nicht wohl mehr einen andern

851) Knapp Repert. 5. Th. 2. Abth. S. 353. Vgl. die Zinkenistenordnung vom 18. Aug. 1721. u. die Gewerbegezeinstruction vom 12. Januar 1830.

Erwerbszweig ergreifen können, vor andern als Gehülften zu gebrauchen, und ihnen dafür eine oberamtlich zu bestimmende Belohnung zu geben.

- 6) Die Zahl der anzunehmenden Gehülften und Lehrlinge hängt von eines jeden Convenienz ab; auch wird
- 7) der Willkühr eines jeden überlassen, ob er es angemessen findet, mit der Stuttgarter Zinkenisten-Zunft in Verbindung zu treten.
- 8) Zwischen den aufgestellten Zinkenisten und Musikern findet in der Maaße eine Concurränz statt, daß der — in einem Oberamt Angestellte auch in einem fremden Oberamtsbezirk, wenn er dahin berufen wird, aufspielen darf. Doch ist keinem erlaubt, sich selbst anzutragen oder aufzudringen, vielweniger zu Betreibung des Musik-Gewerbs auf dem Lande herum zu ziehen.
- 9) Den — an einzelnen Orten befindlichen Musik-Liebhabern ist noch ferner unbenommen, an den Kirchen-Musiken Theil zu nehmen.
- 10) In Ansehung derjenigen gemeinen Spielleute, welche bisher durch das Aufspielen ausserhalb ihres Wohnorts ihre Nahrung erworben haben, und auf keine andere Weise mehr sich fortbringen können, wird den R. Landvogteidämtern überlassen, denselben auf gewisse Bezirke innerhalb der Landvogtei Hausfir-Erlaubniß-Scheine auszustellen, vermöge welcher ihnen gestattet wird, die Kirchweihen und Märkte zu besuchen, und auf denselben sich hören, oder auch sich von den aufgestellten Zinkenisten als Gehülften gebrauchen zu lassen. Es sind aber diese Erlaubniß-Scheine nicht ohne Noth zu vervielfältigen, und durchaus keinen jungen Leuten zu ertheilen, noch auch an Erwachsene abzugeben, denen noch ein anderer Nahrungsweg offen steht. Auch haben die Landvögte sich ganz nach demjenigen zu richten, was die Circular-Verordnung vom 20. Juli 1809. vorschreibt. Was endlich
- 11) die ausländischen gemeinen Spielleute anbelangt, so hat es bei der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. noch ferner sein Verbleiben, nach welcher dieselben in dem Königreich nicht zu dulden, sondern gleich an den Gränzen zurückzuweisen sind.

Die R. Landvogteidämter haben nun hiernach das Weitere zu veranstalten, und die etwa vorkommenden Anstände entweder selbst, unter Mitwirkung der Oberämter und Stadt- und Amts-Vorsteher zu erledigen, oder zur Entscheidung vorzulegen.

Stuttgart, in der Section der innern Administration, den 16. August 1813.

Auf besondern Befehl.

Quelle 5)

Digitized by Google

Im Fundus des Stadtarchivs befindet sich eine Abschrift des o. g. Decrets, das mit seiner ersten Seite hier in Folge abgebildet ist.

1819 – 1841

Bestellung eines Stadtzinkenisten, Gründung einer Stadtmusik, Ignaz Hoch, der Protagonist des Saulgauer Musikgeschehens, sein Kampf um Nebenamt, Macht und Gehalt

Es ist nicht überliefert wann der Saulgauer Ignaz Hoch das Chordirigentenamt übernahm. Als Sohn des Matthäus Hoch, Bürger und Knabenlehrer, wurde er am 20. Januar 1791 in Saulgau geboren und im Familienregister als Bürger und Schullehrer ausgewiesen.

Geburts-Tag, Monat und Jahr.	Hausvater.	Copulations-Tag, Monat und Jahr.
1766	Matthäus Hoch Lehrer und Schulbesorger + 4 März 1811	24 Juli 1789 Saulgau
Vater. <i>Matthäus Hoch Schulbesorger</i>		
Mutter. <i>Maria Theresia Hoch geb. ...</i>		

Geburts-Tag, Monat und Jahr.	Hausvater.	Copulations-Tag, Monat und Jahr.
20 Jan 1791	Ignaz Hoch Lehrer und Schulbesorger i. Ma. 1843	11 Juni 1811 Saulgau 14. Juni 1864
Vater. <i>Matthäus Hoch Schulbesorger</i>		
Mutter. <i>Maria Theresia Hoch geb. ...</i>		

Quelle 1 d)

Im Jahre 1819 hatte Ignaz Hoch das Chordirigentenamt inne und Schuster Xaver Renz dirigierte eine Gesellschaft für Tanzmusik mit teilweise denselben Musikern. Letzterer verbot seinen Musikern die Mitwirkung beim Kirchenchor, was bei Ignaz Hoch Protest auslöste. Schließlich äußerten sich die Renz-Musiker schriftlich gegen ihren Dirigenten. Der Hintergrund dieser Auseinandersetzung war darin zu sehen, dass die Stelle eines Stadtzinkenisten ausgeschrieben war und sowohl Ignaz Hoch als auch Xaver Renz sich darum beworben haben.

Transkript: 1819 Musiker klagen Xaver Renz an; Schreiben vom 8. Februar

Geburts-Tag, Monat und Jahr.	Hausvater.	Copulations-Tag, Monat und Jahr.
18 Nov 1787	Xaver Renz Lehrer und Schulbesorger F. 10. May 1866	25 Nov. 1817 8 Aug. 1833
Vater. <i>Matthäus Hoch Schulbesorger</i>		
Mutter. <i>Maria Theresia Hoch geb. ...</i>		

Familienregister II der Pfarrgemeinde Saulgau Seite 877

Quelle 1 d)

Wir Endesunterzeichnete bezeugen hiermit, daß Xaver Renz Schuster dahier bei Erteilung seiner Instruktion in der TanzMusik keine andere Absicht dabei gehabt habe, als Unrechtliches und Geldgier.

1. Bezog er von Anfang bis dato von jedem Verdienst in der Musik jedes mal noch so viel als wir:
kurz alles was er tat war nur Interesse.
2. Untersagte er uns jeden Zutritt in Musik-Stunden oder Musik-Proben außer ihm und
3. Er, der uns von der Kirchen-Musik-Übung abhielt und uns dessen Mitmachung streng verbot.
4. Das was er gegen (Symbol Ignaz Hoch) Chorregent Hoch hinsichtlich der Musik aussagte blose Verläumdung um damit seine böse Absichten zu erzwecken.
5. Erklären wir uns, daß wir für die Gegenwart als Zukunft nie mehr mit und unter Xaver Renz's Aufsicht sowohl Tanz als auch andere Musik spielen wollen und endlich
6. ihn nie und zu keiner Zeit als unseren Musikdirektor anerkennen werden, indem er zu diesem doch nie hinlängliche Kenntniße besaß, sondern nur ein gewöhnlicher (?) Spielmann auf dem Clarinett war.

Auch wir außer die TanzMusikGesellschaft bezeugen dieses ebenfalls.

Saulgau d. 8ten Hornung (Februar) 1819 Musikus

mit 7 Unterschriften

H. Renz
8. 2. 1819.

Wir Endesunterzeichnete bezeugen hiermit, daß Xaver Renz Schuster dahier bei Erteilung seiner Instruktion in der TanzMusik keine andere Absicht dabei gehabt habe, als Unrechtliches und Geldgier.

Wir erklären uns, daß wir für die Gegenwart als Zukunft nie mehr mit und unter Xaver Renz's Aufsicht sowohl Tanz als auch andere Musik spielen wollen und endlich ihn nie und zu keiner Zeit als unseren Musikdirektor anerkennen werden, indem er zu diesem doch nie hinlängliche Kenntniße besaß, sondern nur ein gewöhnlicher (?) Spielmann auf dem Clarinett war.

Wir erklären uns, daß wir für die Gegenwart als Zukunft nie mehr mit und unter Xaver Renz's Aufsicht sowohl Tanz als auch andere Musik spielen wollen und endlich ihn nie und zu keiner Zeit als unseren Musikdirektor anerkennen werden, indem er zu diesem doch nie hinlängliche Kenntniße besaß, sondern nur ein gewöhnlicher (?) Spielmann auf dem Clarinett war.

Saulgau 8ten Hornung
1819. T. Musikus.

Carl Litzke
Johann Beyer
Johann Beyer
Johann Beyer
Johann Beyer
Johann Beyer
Johann Beyer

Quelle 1 a)

Transkript
1819 Ratsprotokoll vom 4. März § 6 Seite 27 Rückseite
Bewerbungen für die Zinkenistenstelle, Entscheidung für Ignaz Hoch

§ 6

Der Lehrer Ignaz Hoch und der Bürger Xaver Renz haben in zwei Eingaben um Übertragung der Zinkenistenstelle angesucht. In Betracht daß bisher große Unordnungen bei den hiesigen Musikern geherrscht haben wird beschlossen

werde der Lehrer Hoch, welcher sich ohnehin der Kirchenmusik zu widmen hat, als Stadtzinkenist aufgestellt jedoch ohne besondere fixe Belohnung. Übrigens werde erwartet, daß Lehrer Hoch in Erteilung des Unterrichts in der Musik mehr Fleiß als bisher beweise und werde derselbe angewiesen sich nach der Zinkenisten-Ordnung vom Jahr 1721 und dem Dekret der Resolution der inneren Administration dat. 16. Aug. 1813 genau zu achten, auch dafür zu sorgen daß die erforderliche Anzahl von Musikern aufgestellt und erhalten werde.

Litzing
 mit dem Ratsherrn (Kassier) Platen
 vom 4. März 1819.

Ignaz Hoch hat sich um die Zinkenistenstelle bei uns in 2. Eingabe um Übertragung der Zinkenistenstelle angehalten.
 In Rücksicht daß derselbe qualifizierte Musikanten bey uns hat, und

besetzt

unter der Leitung des Kapellmeisters (Litzing) sich bemühen zu werden ist, als Zinkenisten nicht zu stellen, geht es an besondere Fix-Belohnung. Abgesehen davon, daß Kapellmeister in Erfüllung der Lehrpflicht in der Musik mehr Fleiß als bisher beweisen, und unter demselben verstanden, daß nach der Zinkenisten-Ordnung vom Jahr 1721 und dem Dekret von J. L. L. von der inneren Administration dat. 16. Aug. 1813, genau zu achten, auch dafür zu sorgen, daß die erforderliche Anzahl von Musikern aufgestellt und erhalten werden.

V. J.
 Stadtschreiber
 Platen

Quelle 1b)

Mit der Vergabe der Stadtzinkenistenstelle lt. Ratsprotokoll an Ignaz Hoch vermerkt F. J. Klaus

„Dem Hoch wurde die Übernahme der Stelle in stets widerruflicher Weise von der Behörde am 29. Januar 1820 gestattet aber nur für Kirchen- und Harmonie-Musik, nicht aber das persönliche Aufspielen bei öffentlichen Tänzen. Hoch leitete nun 4 Arten von Aufführungen:

- Die Chor- und Kirchenmusik beim Gottesdienst
- die türkische Musik bei Festlichkeiten
- eine Janitscharen-Musik bei der Stadtgarde
- die Tanzmusik bei Hochzeiten und Lustbarkeiten.

Quelle 2 a)

Die Janitscharenmusik war ursprünglich die Militärmusik der Osmanen, eingesetzt zumeist bei Militärparaden. Unter diesem Begriff, wahlweise aber auch unter der Bezeichnung Türkische Musik, fand sie in der klassischen Musik Verwendung.

Quelle Wikipedia

Transkript

1822 Ratsprotokoll vom 4. 2. § 6 Seite 181

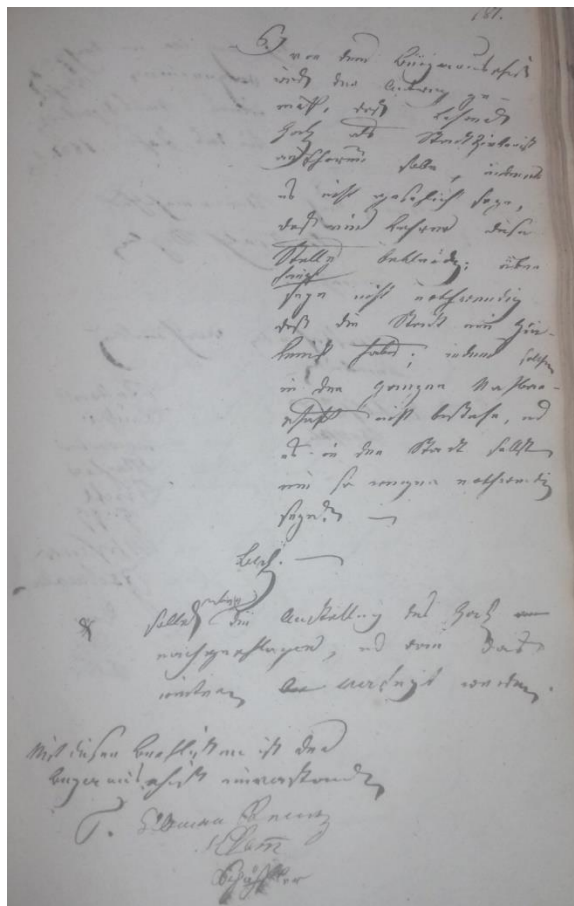
Bürgerausschuss gegen Weiterbeschäftigung des Stadtzinkenisten Hoch

§ 6

Von dem Bürgerausschuss wird der Antrag gemacht, daß Lehrer Hoch als Stadtzinkenist aufhören solle, indes es nicht gebühlich sei, daß ein Lehrer diese Stelle bekleide; überhaupt sei nicht notwendig, daß die Stadt ein Zinkenist habe; indes solcher in der ganzen Nachbarschaft nicht bestehe und es in der Stadt selbst um so weniger notwendig sei.

Beschluss

Solle aber die Bestellung des Hoch nachgeschlagen (?) und dann das weitere ersetzt werden. Mit diesen Beschlüssen ist der Bürgerausschuss einverstanden.



Brief vom 27. 2. 1822 des Schulinspektors an Lehrer Ignaz Hoch

Herr Schullehrer Hoch
zu Saulgau

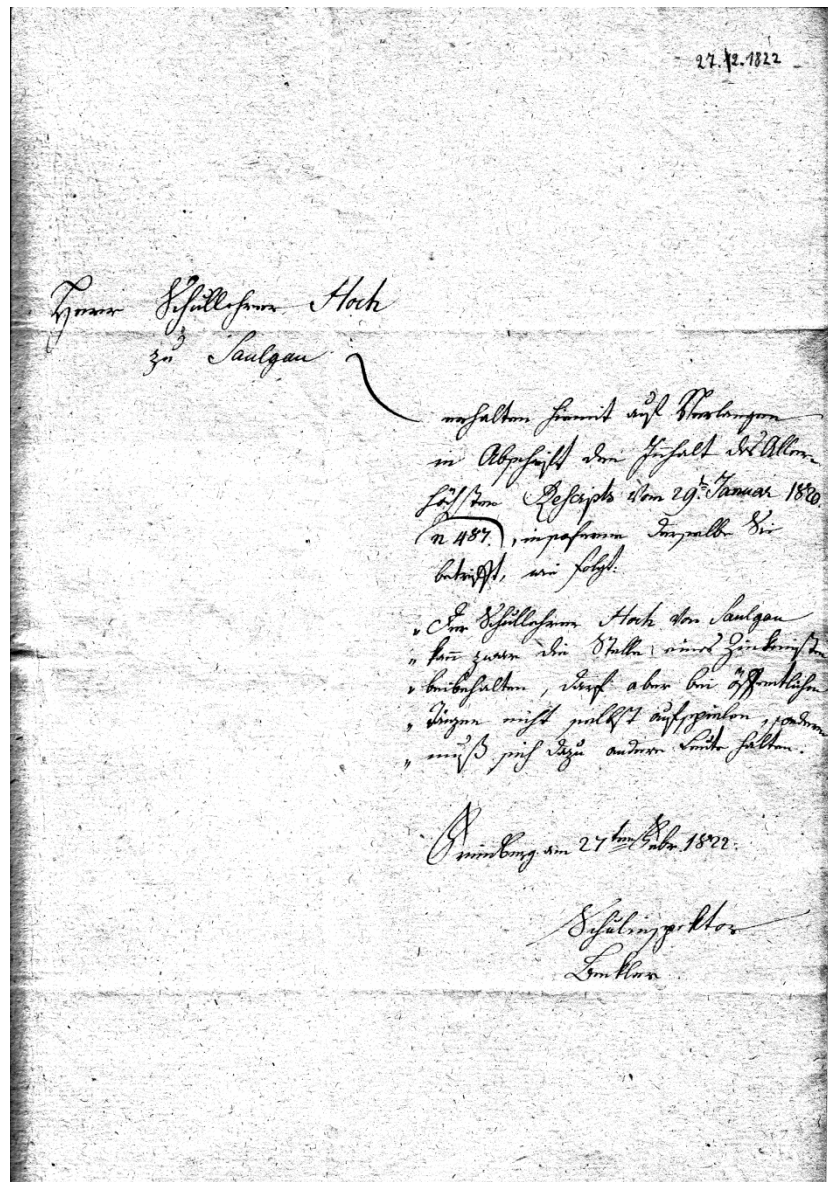
erhalten hiermit durch Überbringen in Abschrift den Inhalt des allerhöchsten Rescripts* vom 29. Jan. 1820 n.487, insofern derselbe Sie betrifft wie folgt:

„Der Schullehrer Hoch von Saulgau
„kann zwar die Stelle eines Zinkenisten
„beibehalten, darf aber bei öffentlichen
„Tänzen nicht selbst aufspielen sondern
„muß sich dazu andere Leute halten.

Friedberg, den 27ten Febr. 1822

Schulinspektor
Beckler

*Reskript
ist im röm. Recht eine kaiserliche
Rechtsquelle und trägt Züge eines
Gesetzes



Die Belohnung der Schullehrer durch die Kommunen war zu Beginn des 19. Jahrhunderts äußerst dürftig, so dass Nebenverdienste als Chorleiter oder Organist und Naturalien eine besondere Bedeutung hatten.

Transkript

1822 Ratsprotokoll vom 8. März § 4 Seite 190

§ 4

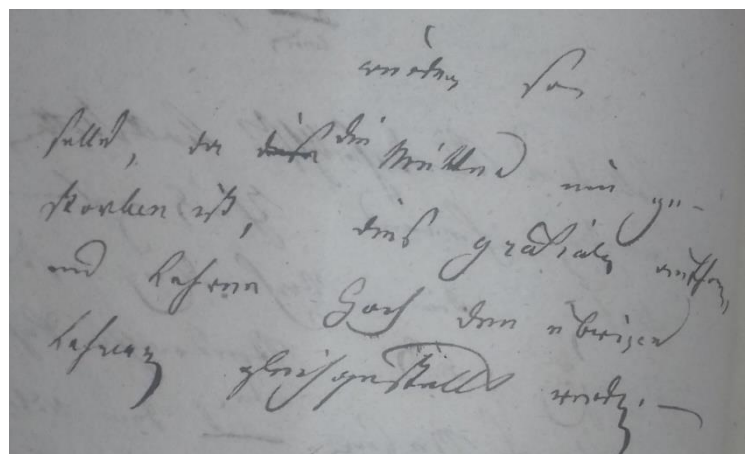
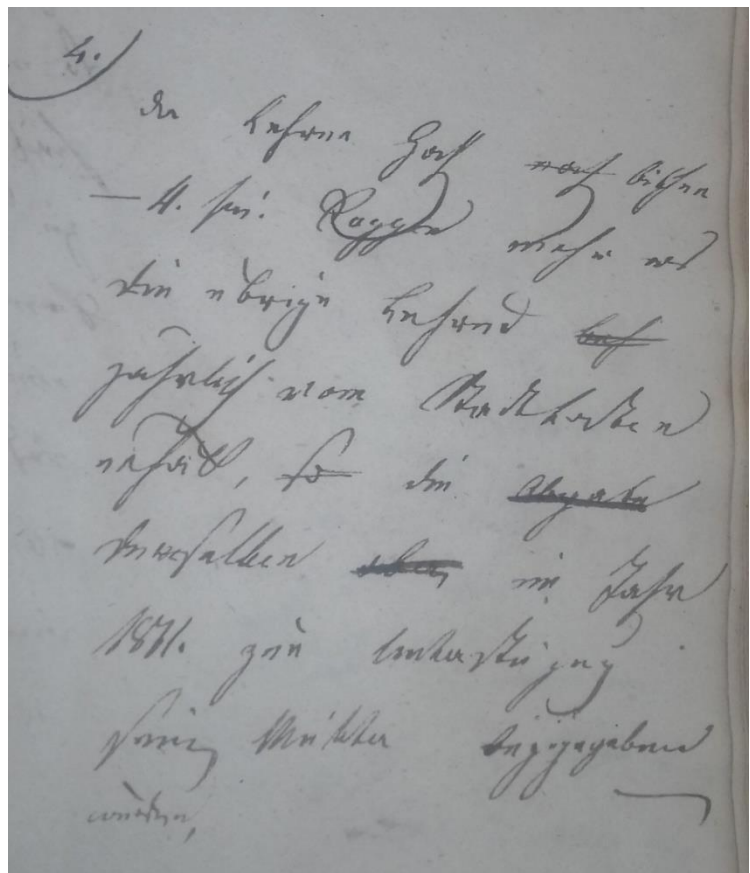
Da Lehrer Hoch bisher 4 simvi Roggen mehr als die übrigen Lehrer jährlich vom Stadtkasten erhält, die demselben im Jahre 1871¹⁾ zur Verköstigung seiner Mutter dazugegeben wurden, werden sein

solle, da die Mutter²⁾ nun gestorben ist, diese Gradation entfallen, und Lehrer Hoch den übrigen Lehrern gleichgestellt werden.

Anmerkung

1) 1871 (?), dürfte ein Zahlendreher sein; richtig könnte 1817 sein.

2) Mutter Anna Hoch starb am 28. 2. 1821



Quelle 1 b)

Gründung der Stadtmusik Saulgau am 12. Mai 1822 eine Initiative von Schullehrer, Dirigent und Stadtzinkenist Ignaz Hoch

„Am 12. Mai 1822 entschloss sich der Dirigent Ignaz Hoch mit 12 von seinen Musikern eine eigene Musik-Gesellschaft zu gründen“

Quelle 2 a)

Dieser Beschluss beinhaltete die Aufstellung von entsprechenden Statuten, die am 19. Mai 1822 unter 6 Ziffern zusammengefasst und von den Gründern unterschrieben wurden.

Endesunterzeichnete haben sich entschlossen, eine besondere Gesellschaft zu bilden und für dieselbe auf Fronleichnamstag) eine nur ganz einfache Montierung, bestehend aus Hosen von ganz feiner weißer Leinwand und einem Fräcke von königsblauem Sommerzeug, einen Tschako von Pappendeckel usw. anzuschaffen und alle Unkosten von lauter Musikverdienste zu bestreiten.*

- 1. Schneidermeister Jung verspricht auf die festgesetzte Zeit für die besagte Musikgesellschaft die obenerwähnten Montierungsstücke auf jedes Mitglied 4 Gulden berechnet mit Ausnahme des Direktors zu besorgen.*
- 2. Verpflichtet sich die Gesellschaft dafür dem Jung für die angeschafften Montierungsstücke pro Mann 4 Gulden nach Verfluss von 1 Jahr aus der Musikkasse bezahlt zu haben.*
- 3. Ist daher jedes Mitglied aus der Gesellschaft so lang schuldig und verbunden nach vorausgegangener Verabredung bei den angeordneten Gesellschafts- oder Tanz-Musiken beizuwohnen, bis sämtliche Kosten bestritten sind.*
- 4. Jene Mitglieder, welche aber bei den dazu bestimmten Musiken nicht anwohnen wollen, haben bloß ihr Betreffnis für ihre Montierung privat zu bezahlen. Sollte allenfalls ein Mitglied aus der Gesellschaft treten, so hat dasselbe seine Montierung ohne Entschädigung an die Gesellschaft abzugeben.*
- 5. Für den Tschako hat jeder selbst zu sorgen; alle andern kleinen Ausgaben sind einstweilen zu notieren bis selbe aus der Gesellschaftskasse bezahlt werden können.*
- 6. Werden hinsichtlich dem Gebrauch der Montierungen deren Bezahlung und der Verdienst in der Musik, wie auch den Schnurrbart zu tragen, besondere Statuten gemacht.*

*Verabredet und verbindlich festgesetzt mit eigenhändiger Unterschrift.
Saulgau, den 19. Mai 1822*

*Lehrer Hoch als Direktor und
Vorsteher von der Gesellschaft*

Als Mitglieder: Anton Wetzel, Klemens Jung, Josef Blaicher, Josef Feger, Johann Bulacher, Konrad Stecher, Krispin Riegger, Anton Rau, Joh. Georg Renz, Josef Schneider, Josef Stecher, Meinrad Kramer

Quelle 2 a)

*) Fronleichnamstag 6. Juni 1822

Bereits nach einem Jahr geriet der Zusammenhalt unter den Musikern ins Wanken, da die geschäftlichen Interessen in den Vordergrund rückten. Das Aufspielen bei Tänzen und privaten Festlichkeiten war ein einträgliches Geschäft, an dem die aktiven Musiker verdienten, aber auch der Stadtzinkenist, der im Rahmen seiner Ordnungs- und Organisationsfunktionen ebenfalls profitierte.

Um seine Rechte zu wahren, wandte sich Ignaz Hoch an den Stadtrat.

Transkript

1823 Ignaz Hoch an Stadtrat 20. August 1823

Hochlöblicher Stadtrath

Unterm 4. März 1819 wurde ich zum Stadtzinkenisten aufgestellt und mir hiebei unter Hinweisung auf die Zinkenisten Ordnung vom Jahr 1721 und auf das Decret der k. Section der inneren Administration vom 16. August 1813 zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die erforderliche Anzahl von Musiker angestellt und erhalten werde.

Dadurch nun veranlaßt, daß die nachbenannten 7 Chormusiker, als

Bartholomä Schöffler
Joseph Blaicher
Krispin Riegger
Konrad Stecher
Joh. Georg Renz
Anton Rauh und Matth. Renz

unter sich die Verabredung getroffen, dass sie alle Tanzmusiken künftig ohne meine Anweisung versehen und sich zu diesem Ende in zwei Parteien teilen wollen; dieser Plan auch bereits bei der Hochzeit des Xav. Handgrad's im Wirtshaus zur Linde ausgeübt haben, erlaube ich mir die gehorsamste Bitte, dass den gedachten Chormusikern diese meine Rechte als Stadtzinkenist kränkende Eigenmächtigkeit nicht nur unter Strafe für die Zukunft von einem hochlöblichen Stadtrat verwiesen, sondern mir auch als Stadtzinkenisten eine Instruktion ausgefertigt und beglaubigt werden wolle, in welcher einer Seits meine Rechte und Verbindlichkeiten und anderer Seits auch die Obliegenheiten derjenigen Individuen bezeichnet und festgesetzt sind welche sich bei der Kirchen-Harmonie, türkischen und bei der Tanzmusik gebrauchen lassen. Übrigens kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, in die erwähnte Instruktion unter anderem auch folgenden Punkt aufzunehmen

1. Sei ich verpflichtet bei Tänzen die Chormusiker in so weit diese in hinlänglicher Zahl vorhanden sind und sich zum Aufspielen gebrauchen lassen wollen, vorzugweise zu verwenden.
Da es sich aber auch darum handle dafür zu sorgen, daß für die Kirchen-Harmonie – für türkische und Tanz-Musik für die Zukunft tüchtige Zöglinge ausgebildet werden; so werde ich
2. dafür verantwortlich gemacht, daß ich den bereits eingeübten Musikern auch zu Tanzmusiken vorhanden fähige Eleven zuteile.
3. Hänge es zwar von meinem Gutbefinden ab zu jeder Tanzmusik sowohl die Zahl der Musiker zu bestimmen, als unter diesen die Auswahl zu treffen; jedoch
4. mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß unter den Chormusikern so viel es die von Fall zu Fall eintretende Sachverhältnisse und Umstände gestatten abgerechnet werde.

5. Da 7 Musiker weder zu einer vollständigen Kirchen-Harmonie und türkischen Musik zureichen, und auch künftige Zöglinge in der Musik für die Zukunft gebildet werden müssen; so lehnen(?) wir ab, alle Chormusikanten, welche zur Tanzmusik gebraucht zu werden wünschen, hinzu zu verwenden, und in den Turnus einzuteilen. Damit
6. stets gute Tänze aufgespielt, Ordnung unter den Musikanten erhalten, das Volltrinken, die wechselseitige Übervorteilung derselben hinsichtlich des Verdienstes, der Unfug, daß die Musiker sich an die Reihen der Tanzenden entweder selbst als Bürger anschließen, oder sich mehrere Stunden von ihren Posten entfernen und jeder sonstige Excess vermieden werde, sei ich gehalten, bei jeder Tanzmusik einen der besten und solidesten Musiker aufzustellen und den übrigen Mitspielenden zu benennen, welcher die Tanzmusik zu leiten, die Ordnung handzuhaben und den Excessen und Unordnungen zu steuern hat.
7. Werde ich legitimiert, Musiker welche sich in die Ordnung nicht fügen und auffallende Excesse sich zu Schulden kommen lassen, zu bessern zu suchen, daß ich dieselbe ein oder mehrere Male von den Aufspielen ausschließe, wenn sie die Reihe getroffen hätte.

Mit gebührendem Respekt
Eines Hochlöblichen Magistrats

Saulgau d. 20. August 1823

gehorsamster
Chorregent u. Stadtzinkenist

Quelle 1 a)

